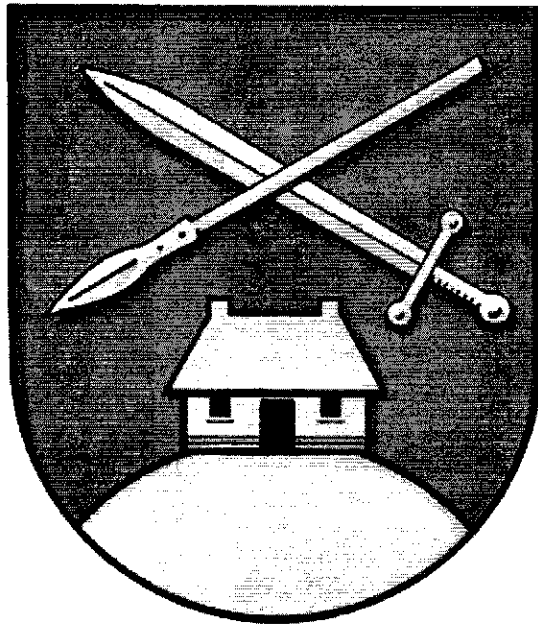




Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Berghausen
vom
08.10.2024

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Berghausen
vom 08.10.2024

Der Ortsgemeinderat Berghausen hat am 08.10.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

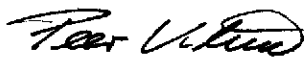
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

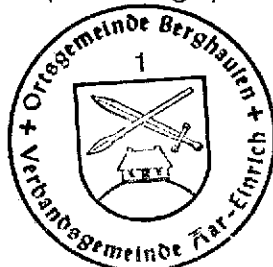
§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. Juni 2021 außer Kraft.

56368 Berghausen, den 08.10.2024


Peer Klein
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berghausen

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 180 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| | a) für die 1. Urnenbeisetzung | 180 Euro |
| | b) für die 2. Urnenbeisetzung | 130 Euro |
| 3. | Überlassung einer gemischten Grabstätte, Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 | 130 Euro |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Rasenanlage) ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1 | 180 Euro |
| 5. | Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte inkl. Namensplatte, ohne weitere Anlage-, Pflege- und Beseitigungskosten an Berechtigte nach Nr.1 | 1.990 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 480 Euro |
| | ab) eine Urnenbaumwahlgrabstätte inkl. Namensplatte, ohne weitere Anlage-, Pflege- und Beseitigungskosten | 3.030 Euro |
| | b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| | c) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts entstehen pro Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühren nach Buchstabe a). | |

III. Ausheben (a) und Schließen (b) der Gräber

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | a) Ausheben Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 13 der Friedhofssatzung) | 330 Euro |
| | b) Schließen Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 13 der Friedhofssatzung) | 250 Euro |
| 2. | a) Ausheben Wahlgrabstätte für Erdbestattung je Einzelgrab | 330 Euro |
| | b) Schließen Wahlgrabstätte für Erdbestattung je Einzelgrab | 250 Euro |
| 3. | Urnenbeisetzungen | 100 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben von Leichen, die Wiederbestattung von Leichen, sowie für das Ausgraben von Aschen und die Wiederbestattung von Aschen werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen entstehen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | a) Die Benutzung bis zu 4 Tagen (Sarg oder Urne) | 50 Euro |
| | b) für jeden weiteren Tag | 15 Euro |
| 2. | Reinigung der Leichenhalle | 60 Euro |
| 3. | Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätten | 250 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätten | 250 Euro |
| 3. | Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs.1 a) der Friedhofssatzung) | 200 Euro |
| 4. | Urnenrasengrabstätten | 75 Euro |